

Übersetzung der Satzung des
Sydslesvigsk Oplysningsforbund e.V.

- § 1 Der Verein führt den Namen *Sydslesvigsk Oplysningsforbund*. Er hat seinen Sitz in Flensburg, wo er in das Vereinsregister eingetragen wird und alsdann den Zusatz „e.V.“ trägt.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Vermittlung kultureller und politischer Inhalte besonders an Personen mit Verbindung zur dänischen beziehungsweise friesischen Bevölkerungsgruppe in der Region Südschleswig, die Förderung demokratischen Gedankengutes und die Informationsvermittlung über allgemeine Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere in internationalem Kontext.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den im § 2 genannten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf vom Verein durch Ausgaben, die innerhalb des Vereins anfallen, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Der Verein darf nur solche Geschäfte tätigen, die für das gemeinnützige Wirken des Vereins unerlässlich sind. Ansammlung von Vereinsvermögen darf nur vorübergehend und für den in § 2 genannten Zweck erfolgen.
- § 4 Vereine, Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern, und mit der dänischen beziehungsweise friesischen Bevölkerungsgruppe im Landesteil Südschleswig verbunden sind, können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds aufgrund dessen schriftlichen Aufnahmegesuchs.
- § 5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand vor dem 1. Oktober des Jahres. Die Mitgliederversammlung kann ein

Mitglied ausschließen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

- § 6 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
- 1) Sponsorenbeiträge
 - 2) Spenden
 - 3) Stiftungen, sächliche Leistungen, testamentarische Zuwendungen u.ä.
 - 4) Verwaltung von im Sinne des Vereinszwecks zur Verfügung gestelltem Vermögen
 - 5) öffentliche Zuschüsse
- § 7 Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von den Delegierten der Generalversammlung aus den eigenen Reihen und auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzenden, beziehungsweise falls verhindert die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Es sind mindestens zwei Vorstandssitzungen jährlich abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, hierunter die/der Vorsitzende beziehungsweise die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Es wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Mit der Erledigung der anfallenden Arbeitsaufgaben einschließlich der Buchführung des Vereins wird ein/e Geschäftsführer/in unter der Verantwortung des Vorstands und der geltenden Leitlinien beauftragt.
- § 8 Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise der/die Geschäftsführer/in sind jede/r für sich berechtigt, den Verein intern und extern zu vertreten.
- § 9 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird einmal jährlich im März/April abgehalten und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen

einberufen. Anträge zur Behandlung während der Generalversammlung sind dem/der Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorzulegen. Bei der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 10 Die Tagesordnung der Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. Wahl der Sitzungsleitung
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht
4. Eingereichte Anträge
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
6. Wahl des Vorstands gem. § 7
7. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
8. Verschiedenes

§ 11 Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies für erforderlich hält, beziehungsweise diese von 20 % der Mitglieder schriftlich und mit begründeter Tagesordnung beantragt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten und entsprechend der für die ordentliche Generalversammlung geltenden Regeln einzuberufen.

§ 12 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Satzungsänderungen können von einer Mehrheit von drei Viertel der Generalversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern gemeinsam mit der Tagesordnung zuzusenden. Erhält ein Änderungsvorschlag eine einfache Mehrheit, kann er bei der nächsten Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 14 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der möglichen Stimmen bei zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen. Bei Auflösung des Vereins fällt eventuelles Vereinsvermögen an *Sydslesvigsk Forening e.V.* mit der Auflage, es für die gemeinnützigen Belange der dänischen und friesischen Bevölkerung im Landesteil Südschleswig zu verwenden.

Vereinssatzung vom 21. Mai 1991, geändert am 23. Oktober 1996, zuletzt geändert am 16. April 2018